



Merkblatt Trägerschaft: Umgang mit Covid-19 in Betreuungsinstitutionen (Kita/SEB/TFO)

Letztes Update: Freitag, 3. Juli 2020

Vorliegendes Merkblatt liefert Betreuungsinstitutionen (Kita/SEB/TFO) Informationen über diverse Aspekte für **Trägerschaften** im Zusammenhang mit Covid-19. Ergänzend dazu stehen «Muster-Schutzkonzepte für Kindertagesstätten und schulergänzende Betreuungsinstitutionen (Kita/SEB) sowie für Tagesfamilienorganisationen» zur Verfügung. Die Dokumente entsprechen dem aktuellen Informationsstand von kibesuisse und stützen sich auf Vorgaben und branchenspezifische Rückmeldungen des Bundes.

Professionelles Handeln

Als Trägerschaft gilt es, zum Schutz der Kinder/Jugendlichen und Mitarbeitenden professionell zu handeln und aktiv Verantwortung zu übernehmen. Dies bedeutet:

- **Konsequente Einhaltung von Gemeinde-, Kantons- und/oder Bundesvorgaben sicherstellen:** Monitoring und Umsetzung von Vorgaben.
- **Interne Abläufe und Zuständigkeiten klären:** insbesondere die unmissverständliche Klärung der Entscheidungs- und Kommunikationskompetenzen.
- **Präventive Massnahmen unterstützen:** Schutzkonzept erstellen und dessen Umsetzung überprüfen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die besonderen Hygienevorkehrungen und Verhaltensregeln klar kommuniziert und von allen Beteiligten eingehalten werden. Zudem ist sicherzustellen, dass das notwendige Schutzmaterial vorhanden ist.
- **Informiert bleiben und Informationen zielgruppengerecht weitergeben:** Dazu können die vorhandenen Grundlagen und Informationen des [Bundesamts für Gesundheit \(BAG\)](#), die [Muster-Schutzkonzepte](#) genutzt werden. **Zwingend zu beachten sind auch allfällige kommunale und/oder kantonale Vorgaben.**

Rechte und Pflichten

Einhaltung von Vorgaben

Die Vorgaben des Bundes (siehe [Bundesamt für Gesundheit \(BAG\): Neues Coronavirus](#)) sowie allfällige Anweisungen von Kantonsärztinnen und Kantonsärzten und der zuständigen kantonalen oder kommunalen Aufsichtsbehörden sind zwingend einzuhalten. Für die Einhaltung trägt die Trägerschaft die Verantwortung.

Erstellung und Umsetzung eines Schutzkonzeptes

Gemäss Art. 4, Abs. 1 der [Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie](#) vom 19. Juni 2020 (Stand 22. Juni 2020) müssen Betreiber von öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben, einschliesslich Bildungseinrichtungen, über ein Schutzkonzept verfügen. Nach Einschätzung von kibesuisse fallen familien- und schulergänzende Betreuungsinstitutionen in letztere Kategorie. Die von kibesuisse in Zusammenarbeit mit pro enfance (der Westschweizer Plattform für Kinderbetreuung) erstellten **Muster-Schutzkonzepte** stehen den Trägerschaften weiterhin unter www.kibesuisse.ch/merkblatt/corona zur Verfügung und werden laufend aktualisiert.

Einhaltung der Empfehlungen zum Umgang mit erkrankten Personen und Kontakten

Grundsätzlich sollten alle Personen mit Covid-19-kompatiblen Symptomen getestet werden. Abweichungen bei Kindern unter 12 Jahren mit leichten Symptomen (z.B. Schnupfen, Bindehautentzündung oder Fieber ohne Atemwegssymptome wie Husten) sind aber möglich: Sie müssen nicht in jedem Fall getestet werden. Der Entscheid über die Durchführung eines Tests liegt beim behandelnden Arzt / bei der behandelnden Ärztin und den Eltern. Ab dem Alter von 12 Jahren

kibesuisse

gelten für Kinder und Jugendliche die allgemeinen Testkriterien. (Siehe dazu «Covid-19 – Containmentphase: Empfehlungen zum Umgang mit erkrankten Personen und Kontakten ab dem 25. Juni 2020»)

- **Covid-19-kompatible Symptome sind:** Symptome einer akuten Erkrankung der Atemwege (z.B. Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit) mit oder ohne Fieber, Fiebergefühl oder Muskelschmerzen und/oder plötzlich auftretender Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns.
- **Mitarbeitende sowie Kinder/Jugendliche ab 12 Jahren mit Symptomen bleiben zu Hause** oder werden nach Hause geschickt. Betroffene Tagesfamilien müssen ihre Tagesfamilienkinder abholen lassen. **Die betroffenen Personen lassen sich testen.**
- **Kinder bis 12 Jahre mit leichten Symptomen** (z.B. Schnupfen, Bindehautentzündung oder Fieber ohne Atemwegssymptome wie Husten), die nicht getestet wurden, sollten grundsätzlich bis 24 Stunden nach Abklingen der Symptome nicht die Betreuungseinrichtung besuchen und zu Hause bleiben. Im Zweifelsfall wenden sich Eltern an den zuständigen Kinderarzt.
- Gemäss «Faktenblatt: Regelung der Kostenübernahme der Analyse auf SARS-CoV-2 und der damit verbundenen medizinischen Leistungen (24.06.2020)» übernimmt der Bund neu auf Grundlage der aktualisierten Beprobungsstrategie des BAG die Kosten der ambulant durchgeführten molekularbiologischen und serologischen Analysen und der damit verbundenen Leistungen auf SARS-CoV-2 bei Personen, welche die Verdachts-, Beprobungs- und Meldekriterien des BAG vom 24. Juni 2020 erfüllen.
- **Positiv getestete** Mitarbeitende sowie Kinder/Jugendliche ab 12 Jahren, positiv getestete Kinder bis 12 Jahre ebenso wie symptomatische Kinder bis 12 Jahre mit engem Kontakt zu positiv getesteten Jugendlichen oder Erwachsenen sollen den allgemeinen Empfehlungen folgend für mindestens 10 Tage und 48 Stunden nach dem Ende der Symptome in Isolation.
- **Für die familien- und schulergänzende Betreuung** sind gestützt auf die «Covid-19 – Containmentphase: Empfehlungen zum Umgang mit erkrankten Personen und Kontakten ab dem 25. Juni 2020» des BAG **insbesondere** folgende Punkte weiterhin zu beachten: *«Zeigt ein Kind Symptome, die den klinischen Kriterien von Covid-19 entsprechen, bleibt es zu Hause. Wird es positiv getestet, werden die im gleichen Haushalt lebenden Personen unter Quarantäne gestellt; aber angesichts des sehr geringen Risikos einer Übertragung durch Kinder: keine Quarantäne für die anderen Kinder seiner Klasse/Gruppe sowie für die Lehr-/Betreuungsperson. Werden jedoch ≥ 2 Kinder in einem Abstand von weniger als 10 Tagen in derselben Klasse/Gruppe positiv getestet oder wird eine Lehr-/Betreuungsperson positiv getestet, prüft die Kantonsärztin/der Kantonsarzt, ob die Quarantäne einer Gruppe von Kindern oder einer Klasse notwendig ist».*
- Ist ein bestätigter positiver Fall in der Betreuungseinrichtung bekannt, empfiehlt kibesuisse, neben dem kantonsärztlichen Dienst auch die Mitarbeitenden und Eltern (unter Berücksichtigung des Persönlichkeitsschutzes) sowie zwingend die zuständige Aufsichtsbehörde darüber zu informieren.

Umgang mit Einreisenden aus Gebieten mit erhöhtem Ansteckungsrisiko (Risikogebiete)

- Ab dem 6. Juli 2020 müssen sich alle Personen, die aus einem Staat oder Gebiet mit hohem Infektionsrisiko in die Schweiz einreisen, während zehn Tagen in Quarantäne begeben. Das BAG führt für diese Länder eine entsprechende Liste, die regelmässig angepasst wird (siehe dazu «Neues Coronavirus: Empfehlungen für Reisende»).
- Entsprechend müssen sich **Mitarbeitende sowie Kinder/Jugendliche**, die aus einem Staat oder Gebiet mit hohem Infektionsrisiko in die Schweiz einreisen, während zehn Tagen in Quarantäne begeben und dürfen die Betreuungsinstitution nicht besuchen.
- Zu dazugehörigen arbeitsrechtlichen Fragen siehe unter Massnahmen zum Schutz von Mitarbeitenden und Arbeitsrecht

Schutz der Gesundheit der Mitarbeitenden – STOP-Prinzip

- Gemäss Art. 10 Abs. 1 Präventionsmassnahmen der Covid-19-Verordnung besondere Lage muss die/der Arbeitgebende gewährleisten, dass alle Mitarbeitenden die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und Abstand einhalten können. Hierzu sind entsprechende Massnahmen vorzusehen und umzusetzen. Diese Vorgabe konkretisiert die Pflicht der/des Arbeitgebenden, zum Schutz der Gesundheit der Mitarbeitenden alle notwendigen und angemessenen Massnahmen zu treffen (Art. 6 Arbeitsgesetz).
- Kann der empfohlene Abstand nicht eingehalten werden, so sind Massnahmen entlang des **STOP-Prinzips** (**S**ubstitution, **T**echnische Massnahmen, **O**rganisatorische Massnahmen, **P**ersönliche Schutzausrüstung) zu treffen (Umsetzungsbeispiele siehe Muster-Schutzkonzepte unter www.kibesuisse.ch/merkblatt/corona).
- Ist die Einhaltung der Abstandsempfehlung oder Schutzmassnahmen nach STOP-Prinzip nicht möglich, muss die Dokumentation der anwesenden Personen vorgesehen werden (Contact Tracing). Die betroffenen Personen müssen über die Erhebung und über deren Verwendungszweck informiert werden. Liegen die Kontaktdaten bereits vor, so sind die betroffenen Personen über den Verwendungszweck zu informieren.
- Die **Vorgaben zum Schutz der besonders gefährdeten Personen** Art. 10 c der Covid-19-Verordnung 2 (Pflichten des Arbeitgebers betreffend Schutz der Gesundheit von besonders gefährdeten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer) wurden per 22. Juni 2020 ausser Kraft gesetzt. Auch für diese Personengruppe gilt neu Art. 10 Präventionsmassnahmen der Covid-19-Verordnung besondere Lage (Umsetzungsbeispiele siehe Muster-Schutzkonzepte unter www.kibesuisse.ch/merkblatt/corona).
- Gemäss Art. 11 Vollzug, Kontrollen und Mitwirkungspflichten können die zuständigen Vollzugsbehörden in den Betrieben jederzeit unangemeldet Kontrollen durchführen.

Lohnfortzahlung und Corona-Erwerbsersatzentschädigung

- Können Mitarbeitende aus gesundheitlichen Gründen ihre Arbeit nicht verrichten, weil sie beispielsweise an Covid-19 erkrankt sind, greifen die normalen Regeln zur Lohnfortzahlung im Falle von Krankheit oder Unfall.
- Wenn die Einrichtung aus freiem Entscheid oder aus übergeordneten Gründen geschlossen wird und die Mitarbeitenden nicht beschäftigt werden können, befinden sich Arbeitgebende in Annahmeverzug und der Lohn bleibt weiterhin geschuldet. Möglich ist – in Absprache mit den Mitarbeitenden (diese unterstehen einer Treuepflicht) – der Bezug von Überstunden und Ferien oder das Zuweisen von allfälliger Ersatzarbeit.
- Personen, die sich in einer ärztlich oder behördlich verordneten **Quarantäne** befinden und ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen müssen, haben Anspruch auf eine Entschädigung (Corona-Erwerbsersatzentschädigung).
- **Quarantäne nach Rückreise aus Risikogebiet:**
 - Wer ab dem 6. Juli 2020 in ein Risikogebiet reist und sich nach der Einreise in die Schweiz in Quarantäne begeben muss, hat keinen Anspruch auf **Corona-Erwerbsersatzentschädigung**.
 - Die Pflicht zur Lohnfortzahlung der Arbeitgebenden entfällt, wenn die Verhinderung an der Arbeit selbstverschuldet ist. Davon muss man mindestens ausgehen, wenn der Ferienort bereits vor der Abreise auf der Liste der Risikogebiete aufgeführt ist. Arbeitnehmende, die in ein Risikogebiet reisen, müssen somit nach ihrer Rückkehr mit einem Lohnausfall von 10 Tagen rechnen.
 - Arbeitgebende dürfen Arbeitnehmenden grundsätzlich private Reisen nicht verbieten. Kibesuisse empfiehlt jedoch den Arbeitgebenden, die Mitarbeitenden zu bitten, auf eine Reise in ein Risikogebiet wenn immer möglich zu verzichten. Weiter empfiehlt kibesuisse, Arbeitnehmende darauf hinzuweisen, dass sie aufgrund der arbeitsvertraglichen Treuepflicht zu berücksichtigen haben, dass sie sich nach ihrer Rückkehr 10 Tage in Quarantäne begeben müssen. Das bedeutet, dass in Absprache zwischen Arbeitgebenden und Mitarbeitenden entweder der Ferienbezug wenn möglich

verlängert wird oder dass die Rückkehr so geplant sein muss, dass die Quarantänezeit noch in die geplante Abwesenheitszeit fällt oder dass sie mit den Arbeitgebenden vorab klären müssen, inwiefern eine unbezahlte Abwesenheit im Nachgang an die Ferien betrieblich machbar ist.¹

Finanzierung

Der Bund und die Kantone unterstützen die Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung (schulergänzende Betreuung, Tagesfamilienorganisationen und Kindertagesstätten), die infolge der Coronakrise «Ertragsausfälle» erlitten haben, respektive diejenigen Eltern, welche die Betreuung covidbedingt nicht in Anspruch genommen haben. Die [Covid-19-Verordnung familienergänzende Kinderbetreuung](#) verpflichtet die Kantone, **Finanzhilfen für Betreuungsbeiträge der Eltern zu gewähren, die ihnen in der Zeit vom 17. März 2020 bis 17. Juni 2020 «entgangen» sind.** Der Vollzug obliegt den Kantonen. Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung müssen, sofern vom Kanton nicht anders festgelegt, ihre Gesuche zur Ausfallentschädigung bis zum 17. Juli 2020 bei den [zuständigen kantonalen Stellen](#) einreichen. Entsprechende Informationen und Unterlagen wurden von den Kantonen zur Verfügung gestellt.

Kommunikation und Zusammenarbeit

- Die Trägerschaft definiert Kommunikationswege sowie Kompetenzen.
- Der Verband empfiehlt, dass nur die strategische und operative Leitung mit den Eltern kommuniziert sowie Krankmeldungen von Kindern/Jugendlichen und Mitarbeitenden entgegennimmt.
- Der Verband empfiehlt, dass Betreuungspersonen in Tagesfamilien die Krankheitsfälle und Verdachtsmeldungen dem/der Vermittler/in weiterleiten.
- Es ist sicherzustellen, dass alle Eltern (z.B. fremdsprachige) die Informationen verstehen.
- Um in dieser ausserordentlichen Situation die Erziehungspartnerschaft so gut wie möglich zu pflegen, ist es umso wichtiger, trotz hohem Druck auf eine wohlwollende Kommunikation mit den Eltern zu achten.

Was Ihnen in der ausserordentlichen Situation aufgrund von Covid-19 abverlangt wurde und was Sie für unsere Gesellschaft leisten, verdient grössten Respekt. Herzlichen Dank!

Dieses Dokument und weitere Informationen sind abgelegt unter:

www.kibesuisse.ch/merkblatt/corona

¹ In der aktuellen Situation ergeben sich laufend neue Fragestellungen, welche in dieser Form rechtlich noch nie beurteilt wurden. Wie ein Gericht folglich entscheiden wird, ist damit unklar und Einschätzungen sind demzufolge mit Unsicherheiten verbunden.)